

§ 25 T-VDJ 2004

T-VDJ 2004 - Vierte Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 30.04.2020

§ 25

Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Aus- und Fortbildungsordnung findet auf alle Lehrverhältnisse Anwendung, die nach ihrem In-Kraft-Treten begründet werden.
- (2) Nach den bisher geltenden Vorschriften zurückgelegte Lehrzeiten und hauptberuflich zurückgelegte Dienstzeiten sind im vollen Umfang anzurechnen.
- (3) Alle bisher vor dem Tiroler Jägerverband abgelegten Prüfungen und die bisher von diesem ausgesprochenen Ernennungen behalten ihre Gültigkeit.

In Kraft seit 01.07.2004 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at